

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 1963	Nummer 14
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	22. 1. 1963	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Weisungen über die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden	134
20321	21. 1. 1963	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien — UBR —)	135
21703	10. 1. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten	135
670	10. 1. 1963	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen	136
8300	21. 1. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Inanspruchnahme von Versorgungsbezügen nach dem BVG bei Ersatzansprüchen für Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe	137

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landesregierung	
22. 1. 1963	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen 137

I.

102

Allgemeine Weisungen über die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1963 — I B 3/13—11.10

Der RdErl. v. 17. 3. 1958 (MBI. NW. S. 609 / SMBl. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Auskunftsersuchen ausländischer Stellen über deutsche Staatsangehörige gehören nicht zu den Angelegenheiten des üblichen konsularischen Verkehrs (Abschnitt D Nr. 10 Satz 3 der Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland, Anlage 1 zum RdErl. v. 4. 12. 1957, MBI. NW. S. 2409 / SMBl. NW. 20020). Die Beantwortung solcher Ersuchen ist deshalb der sachlich zuständigen obersten Landesbehörde vorbehalten.
2. Abschnitt 8 erhält die Überschrift:
Zustellung, Einziehung der Gebühren
3. Nr. 8.1 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:
 - 8.1 Zustellung ablehnender Bescheide
 - 8.11 Inland
Ablehnende Bescheide (vgl. Nr. 5) sind den Personen, die sie betreffen, gegebenenfalls deren gesetzlichem Vertreter oder Bevollmächtigten, zuzustellen.
Die Zustellung ist nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — LZG — v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213 / SGV. NW. 102) vorzunehmen.
 - 8.12 Ausland
 - 8.121 Regelfälle
Ablehnende Bescheide in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten dürfen den Antragstellern nicht unmittelbar übersandt werden. Es wird ausschließlich mittels Ersuchens der im Aufenthaltsstaat des Empfängers befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Bundes zugestellt (§ 14 Abs. 1 LZG, 2. Alternative). Der Bescheid ist mit den etwa beizufügenden Anlagen und einem Anschreiben der zuständigen deutschen Auslandsvertretung als „Einschreiben“ zu übersenden. Dabei soll das Anschreiben an die Auslandsvertretung die Bitte um Zustellung und Übersendung des Zustellungsnachweises enthalten.
 - 8.122 Ausnahmefälle
Für Sendungen an die deutschen Auslandsvertretungen in der UdSSR und in Jugoslawien ist der Kurierweg in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen ist der Bescheid mit den etwa beizufügenden Unterlagen und einem Anschreiben an die Auslandsvertretung in einen Briefumschlag zu legen, der unfrankiert bleibt und mit der Anschrift der deutschen Auslandsvertretung zu versehen ist (Innenumschlag). Der Innenumschlag ist zu verschließen und ohne Anschreiben in einem Außenumschlag mit der Aufschrift:
An die
Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes
Bonn
Koblenzer Straße 99—103
unter „Einschreiben“ abzusenden.
Sendungen an deutsche Auslandsvertretungen in anderen Ländern sind nur dann über den Kurierweg zu leiten, wenn hierfür ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt.
Unterhält die Bundesrepublik mit einem ausländischen Staat, an den der Bescheid zu senden ist, keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen, so ist die Sendung dem Auswärtigen Amt — Rechtsabteilung — in Bonn mit der Bitte zuzusenden, die Zustellung mit Hilfe der Botschaft des als Schutzmacht auftretenden dritten Staates zu veranlassen.

4. Nr. 8.2 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

8.2 Zusendung von Urkunden

Staatsangehörigkeitsurkunden, Urkunden über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Negativbescheinigungen brauchen nicht förmlich zugestellt zu werden.

8.21 Inland

Die Urkunden werden im Inland ausgehändigt oder durch die Post unter „Einschreiben“ zugesandt.

8.22 Ausland

Für die Zusendung von Urkunden in das Ausland gilt Nr. 8.12 sinngemäß; dabei kann auf die Anforderung eines Zustellungsnachweises verzichtet werden.

5. Nr. 8.3 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

8.3 Einziehung von Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren für Urkunden oder Bescheide werden grundsätzlich mit der Zustellung oder Aushändigung eingezogen.

Die Vollstreckung von Verwaltungsgebührenforderungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — VwVG. NW. — v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216 / SGV. NW. 2010).

8.31 Inland

Die Aushändigung der Urkunden oder Bescheide erfolgt Zug um Zug gegen Entrichtung der Verwaltungsgebühr.

Bei Übersendung der Urkunden oder Bescheide durch die Post ist die Gebühr regelmäßig durch Nachnahme zu erheben.

In besonderen Fällen, in denen Urkunden beschleunigt benötigt werden, kann dem Empfänger aufgegeben werden, die Gebühr durch Postanweisung zu überweisen.

8.32 Ausland

8.321 Regelfälle

Gebührensschuldner im Ausland können die Gebühren mittels Postanweisung an die empfangsberechtigte Kasse in der Bundesrepublik Deutschland zahlen. Es kann davon ausgegangen werden, daß in Staaten, in denen Überweisungen ins Ausland aus devisenrechtlichen Gründen genehmigt werden müssen, derartige Genehmigungen bis zur Höhe der Beträge, die als Gebühren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten geschuldet werden, normalerweise ohne größere Schwierigkeiten erteilt werden.

8.322 Ausnahmefälle

In ausländischen Staaten, in denen die Zahlung einer Verwaltungsgebühr durch Postanweisung für den Gebührenschuldner nicht möglich oder mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, können die deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen die Verwaltungsgebühren in Devisen von den Zahlungspflichtigen entgegennehmen und den entsprechenden DM-Gebührenbetrag durch Vermittlung der Legationskasse des Auswärtigen Amtes in Bonn an die zuständige innerdeutsche Dienststelle überweisen. In solchen Fällen ist die deutsche Vertretung im Ausland wegen der Einziehung und Überweisung der Gebührenbeträge entsprechend zu unterrichten.

6. Die Anlagen 1 und 2 fallen ersatzlos weg. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 1.

— MBI. NW. 1963 S. 134.

20321

**Richtlinien
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an
Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten
(Unterhaltsbeihilferichtlinien — UBR —)**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 1. 1963 —
B 2222 — 4062 IV/62

1. Bewerber für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes, die nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vor der Übernahme in den Vorbereitungsdienst eine Lehrzeit oder ein Praktikum in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten müssen, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe nach den folgenden Vorschriften.
2. Im Sinne dieser Richtlinien sind unbeschadet der in einigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehenen anderslautenden Bezeichnungen
 - a) Verwaltungslehrlinge:
die Bewerber für die Laufbahnen des mittleren Dienstes,
 - b) Verwaltungspraktikanten:
die Bewerber für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes.
3. Die Unterhaltsbeihilfe beträgt
 - a) für Verwaltungslehrlinge 138,— DM mtl.
 - b) für Verwaltungspraktikanten 168,— DM mtl.
4. Die Unterhaltsbeihilfe wird von dem Tage an gezahlt, an dem das Ausbildungsverhältnis beginnt; sie entfällt spätestens mit dem Tage, an dem das Ausbildungsverhältnis endet.
5. Die Unterhaltsbeihilfe wird nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung in dem Ausbildungsverhältnis gewährt.
Sie wird jedoch weitergezahlt
 - a) während des regelmäßigen Erholungsurlaubs und während eines etwaigen Sonderurlaubs von höchstens gleicher Dauer,
 - b) im Krankheitsfalle bis zur Dauer von längstens 26 Wochen.

In den Fällen, in denen der Wegfall der Unterhaltsbeihilfe nach Abs. 1 Satz 2 b) eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Unterhaltsbeihilfe ganz oder teilweise weitergezahlt werden.
6. Die Unterhaltsbeihilfe wird monatlich im voraus gezahlt. Ist sie nur für einen Teil des Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gezahlt. Die allgemeinen Bestimmungen über die Auszahlung der Dienstbezüge an Beamte gelten für die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfen entsprechend. Die Unterhaltsbeihilfe ist bei Titel 105 nachzuweisen.
7. Ist die Unterhaltsbeihilfe nach diesen Richtlinien niedriger als nach den seitherigen Vorschriften, verbleibt es für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien bereits in der Ausbildung befindlichen Verwaltungspraktikanten bei der bisherigen Höhe der Unterhaltsbeihilfe.
8. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft alle für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge(-praktikanten) bisher erlassenen Vorschriften, insbesondere
 - a) der RdErl. d. Finanzministers v. 28. 6. 1960 — B 2222 — 2613/60 — (SMBL. NW. 20321),
 - b) der RdErl. d. Innenministers v. 18. 5. 1961 — II D 2 25.58.02 — 5052 61 — (SMBL. NW. 20321).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1963 S. 135.

21703

**Richtlinien
über die Verrechnungsfähigkeit von
Rückführungskosten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 1. 1963 —
IV A 2 — 5127.0

1. In Abschnitt B Nr. 10 Abs. 3 der dem Bezugserl. als Anlage beigefügten Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten vom 1. Juli 1960 ist vor dem letzten Satz einzufügen:

Die Mehrkosten für eine höhere Wagenklasse neben den Gebühren für einen Schlaf- oder Liegewagen können als verrechnungsfähig anerkannt werden, wenn auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses ein Schlaf- oder Liegewagen benutzt werden mußte und die Benutzung des Schlaf- oder Liegewagens von einem für die höhere Wagenklasse gültigen Fahrtausweis abhängig gemacht worden ist.

2. Die in Abschnitt C Nr. 15 Abs. 3 der Richtlinien enthaltenen Umrechnungskurse für Bulgarien und die Tschechoslowakei sind wie folgt geändert worden:

Bulgarien	100 Leva	341,30 DM
Tschechoslowakei	100 Kronen	27,70 DM.

Die vorstehend genannten Kurse sind bei der Erstattung von Kosten der Rückführung aus Bulgarien für alle nach dem 1. Januar 1962 und aus der Tschechoslowakei für alle nach dem 1. Juni 1961 entstandenen verrechnungsfähigen Rückführungskosten anzuwenden.

Die Tabelle in Abschnitt C Nr. 15 Abs. 3 der Richtlinien ist daher unter Berücksichtigung der Änderung der Umrechnungskurse durch RdErl. v. 29. 5. 1961 (MBL. NW. S. 982) wie folgt neu zu fassen:

Bulgarien

bis 4. 3. 1961	100 Leva	= 44,10 DM
vom 5. 3. 1961		
bis 31. 12. 1961	100 Leva	= 42,— DM
ab 1. 1. 1962	100 Leva	= 341,30 DM

Jugoslawien

bis 31. 12. 1960	100 Dinar	= 1,— DM
ab 1. 1. 1961	100 Dinar	= 0,50 DM

Polen

bis 4. 3. 1961	100 Zloty	= 17,50 DM
ab 5. 3. 1961	100 Zloty	= 16,70 DM

Rumänien

bis 4. 3. 1961	100 Lei	= 35,— DM
ab 5. 3. 1961	100 Lei	= 33,30 DM

Tschechoslowakei

bis 4. 3. 1961	100 Kronen	= 28,90 DM
vom 5. 3. 1961		
bis 31. 5. 1961	100 Kronen	= 27,80 DM
ab 1. 6. 1961	100 Kronen	= 27,70 DM

UdSSR

bis 31. 12. 1960	100 Rubel	= 42,— DM
vom 1. 1. 1961		
bis 4. 3. 1961	100 Rubel	= 463,— DM
ab 5. 3. 1961	100 Rubel	= 444,40 DM

Ungarn

bis 4. 3. 1961	100 Forint	= 17,80 DM
ab 5. 3. 1961	100 Forint	= 17,— DM

Abschnitt C Nr. 15 Abs. 4 der Richtlinien erhält folgende neue Fassung:

- (4) Bei der Umrechnung der Kosten der Rückführung aus Bulgarien, Rumänien und der Tschecho-

slowakei sind die Touristenkurse jedoch nur anzuwenden, wenn die Kosten nach folgenden Zeitpunkten der Währungsänderungen (Aufwertung der Auslandskurse) entstanden sind:

Bulgarien 11. Mai 1952
Rumänien 31. Januar 1954
Tschechoslowakei 31. Mai 1953

Kosten der Rückführung, die vor diesen Währungsänderungen entstanden, sind nach folgenden Kursen umzurechnen (die Kurse sind auf eine Stelle hinter dem Komma auf- oder abgerundet):

Bulgarien 100 Leva = 1,— DM
Rumänien
für die Zeit bis
27. Januar 1952 100 Lei = 1,40 DM
für die Zeit vom
28. Januar 1952 bis
31. Januar 1954 100 Lei = 18,70 DM
Tschechoslowakei 100 Kcs = 4,20 DM

Soweit nach den bisherigen Bestimmungen verfahren worden ist, verbleibt es dabei.

3. Da in der letzten Zeit Ausreisestaaten, insbesondere Rumänien, die Genehmigung der Ausreise von der Rückzahlung staatlicher Beihilfen für eine internatsmäßige Ausbildung abhängig machen, hat sich der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß derartige bei einer Ausreise zurückverlangte Kosten insoweit zu Lasten des Bundes verrechnet werden, als sie die von dem Erziehungsberechtigten ersparten Unterhaltskosten übersteigen. Er hat ferner mitgeteilt, daß der von dem Antragsberechtigten für den Unterhalt zu übernehmende Anteil auf mindestens 50 v. H. der nachgewiesenen Kosten zu bemessen ist.

Aus diesem Grunde ist der Bezugserl. wie folgt zu ergänzen. Zwischen Nr. 3 und 4 dieses RdErl. ist folgende Nr. 3 a einzufügen:

3 a Zu 13 (g)

Kosten einer internatsmäßigen Ausbildung, von deren Rückzahlung die Genehmigung der Ausreise abhängig gemacht wird, können insoweit zu Lasten des Bundes verrechnet werden, als sie die von dem Erziehungsberechtigten ersparten Unterhaltskosten übersteigen. Der von dem Antragsberechtigten für den Unterhalt zu übernehmende Anteil ist auf mindestens 50 v. H. der nachgewiesenen Kosten zu bemessen. Voraussetzung für die anteilige Kostenerstattung ist jedoch, daß der Antragsteller glaubhaft versichert, gezwungen gewesen zu sein, die Ausbildungskosten zurückzuzahlen, um überhaupt die Ausreisegenehmigung zu erhalten.

Bezug: RdErl. v. 22. 8. 1960 (MBL. NW. S. 2386 / SMBl. NW. 21703).

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Durchgangwohnheime und
das Sozialwerk Stukenbrock;

nachrichtlich:

an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

— MBL. NW. 1963 S. 135.

670

Organisation der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 1. 1963 —
VL 1110—21/63 III D 3

Nachstehend gebe ich das Anschriftenverzeichnis der Ämter für Verteidigungslasten und der Lohnstellen im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem Stande vom 1. Ja-

nuar 1963 bekannt. Anschriften- usw.-Änderungen bitte ich, mir vierteljährlich — erstmalig zum 1. April 1963 — zu berichten.

Meinen RdErl. v. 20. 7. 1960 — MBL. NW. S. 1961/62: SMBl. NW. 670 — hebe ich auf.

Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem Stande vom 1. Januar 1963 (ohne Baubehörden)

Lfd. Nr.	Anschrift	Fernruf-Nr.
I. Regierungsbezirk Aachen		
	a) Regierungspräsident Aachen, Theaterplatz	40 21
1	Oberstadtdirektor —VLA— Aachen, Münsterplatz 7—9	47 21
2	Oberkreisdirektor —VLA— Schleiden, Kreishaus	4 41
II. Regierungsbezirk Arnsberg		
	b) Regierungspräsident Arnsberg, Seibertstr. 1	22 41 u. 23 41
3	Oberstadtdirektor —VLA— Dortmund, Hoher Wall 10—12	3 11 15
4	Oberstadtdirektor —VLA— Iserlohn, Am Dickenturm 16	40 51
5	Oberkreisdirektor —VLA— Soest, Walburger-Osthofenstr. 60	31 47 u. 42 41
III. Regierungsbezirk Detmold		
	c) Regierungspräsident Detmold, Leopoldstr. 15	7 11
6	Oberstadtdirektor —VLA— Bielefeld, Leinenmeisterhaus am Bahnhof	6 30 01
7	Oberkreisdirektor —VLA— Detmold, Hermannstr. 1	31 43 u. 52 51
8	Oberkreisdirektor —VLA— Minden, Simeonsglacis 13 a	26 58 u. 28 51
9	Oberkreisdirektor —VLA— Paderborn, Marienstr. 4	38 10
IV. Regierungsbezirk Düsseldorf		
	d) Regierungspräsident Düsseldorf, Cecilienallee 2	20 24
10	Oberstadtdirektor —VLA— Düsseldorf, Reuterkaerne	89 91
11	Oberstadtdirektor —VLA— Mönchengladbach, Haus Westland	2 57 11
V. Regierungsbezirk Köln		
	e) Regierungspräsident Köln, Zeughausstr. 4—8	26 71
12	Oberkreisdirektor —VLA— Bergisch Gladbach, Marienstr.	73 81
13	Oberkreisdirektor —VLA— Bergheim, Hauptstr. 23	7 81
14	Oberstadtdirektor —VLA— (Abwicklungsstelle) Bonn, Viktoriastr. 27	3 01 71
15	Oberstadtdirektor —VLA— Köln, Appellhofplatz 23—25	2 03 81
VI. Regierungsbezirk Münster		
	f) Regierungspräsident Münster, Domplatz 3	4 08 46
16	Oberstadtdirektor —VLA— Münster, Am Kreuztor 8	49 21

Anmerkung: VLA = Amt für Verteidigungslasten.

Lfd. Nr.	Anschrift	Fernruf-Nr.
VII. Lohnstellen		
1	Oberstadtdirektor —VLA—Lohnstelle— Aachen, Pontstr. 13	47 21
2	Oberkreisdirektor —VLA—Lohnstelle— Erkelenz, Kreisnaus	22 22
3	Oberstadtdirektor —VLA—Lohnstelle— Dortmund, Hoher Wall 10—12	2 11 15
4	Oberstadtdirektor —VLA—Lohnstelle— Iserlohn, Am Dickenturm 16	40 51
5	Oberkreisdirektor —VLA—Lohnstelle— Soest, Walburger-Osthofenstr. 60	31 47 u. 42 51
6	Oberkreisdirektor —VLA—Lohnstelle— Ennepe-Ruhr-Kreis Wetter, Schöntaler Str. 18	26 51
7	Oberstadtdirektor —VLA—Lohnstelle— Bielefeld, Leinenmeisterhaus am Bahnhof	6 30 01
8	Oberkreisdirektor —VLA—Lohnstelle— Detmold, Hermannstr. 1	31 43 u. 52 51
9	Oberstadtdirektor —VLA—Lohnstelle— Herford, Kurfürstenstr. 14	58 41
10	Oberkreisdirektor —VLA—Lohnstelle— Minden, Portastr. 3	55 21
11	Oberkreisdirektor —VLA—Lohnstelle— Paderborn, Rathausplatz 11	23 43
12	Oberstadtdirektor —VLA—Lohnstelle— Düsseldorf, Reuterkasernen	89 91
13	Oberstadtdirektor —VLA—Lohnstelle— Krefeld, Rheinstr. 39	2 23 24 u. 63 24 39
14	Oberstadtdirektor —VLA—Lohnstelle— Mönchengladbach, Haus Westerland mit Nebenstelle Hauptquartier	2 57 11 50 37 u. 50 38
15	Oberstadtdirektor —VLA—Lohnstelle— Viersen, Bahnhofstr. 33	1 20 41
16	Oberkreisdirektor —VLA—Lohnstelle— Bergisch Gladbach, Marienstr.	30 81
17	Oberstadtdirektor —VLA—Lohnstelle— Köln, Appellhofplatz 23—25	2 03 81
18	Oberstadtdirektor —VLA—Lohnstelle— Münster, Steinfurter Str. 104	2 30 68

— MBl. NW. 1963 S. 136.

8300**Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Inanspruchnahme von Versorgungsbezügen nach dem BVG bei Ersatzansprüchen für Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 1. 1963 — II B 2 — 4253.4 (3 63)

1. Hat ein Hilfeempfänger für die Zeit, für die ihm Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährt wird, einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige gemäß § 90 BSHG an die Verwaltungsbehörde der Kriegsofferversorgung bewirken, daß der Anspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Wird der Anspruch auf Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz gemäß § 90 BSHG auf den Träger der Sozialhilfe übergeleitet, so hat das Versorgungsamt nicht nur die Ausgleichsrente, sondern auch die Grundrente an den Träger der Sozialhilfe zu überweisen. Die Überleitung von Versorgungsansprüchen nach dem Bundesversorgungsgesetz gemäß § 90 BSHG ist jedoch nur nach Maßgabe der §§ 67 ff. BVG zulässig, da es sich bei diesen Bestimmungen um Sondervorschriften handelt, die gegenüber dem § 90 BSHG

den Vorrang haben. Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist daher in den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BVG für die Zeit vor der Anweisung der Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe oder der Leistungen, die nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde der Kriegsofferversorgung gewährt werden, unbegrenzt, nach der Anweisung der Versorgungsbezüge jedoch nur zum halben Betrage zulässig. Für die Überleitung von Versorgungsbezügen in voller Höhe auf den Träger der Sozialhilfe gemäß § 90 BSHG ist nach Anweisung der Versorgungsbezüge die Genehmigung der Hauptfürsorgestelle für Kriegsofferver nach § 68 Abs. 1 Satz 2 BVG erforderlich.

2. Die Vorschrift des § 25 a BVG findet nur bei Leistungen der Kriegsofferversorgung Anwendung; sie greift daher nicht Platz, wenn Leistungen an Kriegsofferver nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden. Für die Sonderfälle des § 71 a BVG gilt die dort vorgesehene Regelung.
3. Ist streitig, ob Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz an den Versorgungsberechtigten oder auf Grund einer Überleitung gemäß § 90 BSHG an den Träger der Sozialhilfe auszuzahlen sind, so ist nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 29. 11. 1961 — 10 RV 1259 57 (BSG 16 S. 12 ff.) der Rechtszug vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit dann gegeben, wenn Bescheide der Versorgungsverwaltung angefochten sind. Dem steht das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. 7. 1956 — V C 46, 54 — (Bundesversorgungsblatt 1957 S. 57 Nr. 15) nicht entgegen.

Meinen Erl. v. 16. 3. 1961 — II B 2 — 4253.4 — n. v. — hebe ich hiermit auf.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen,
Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen/Lippe,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 137.

II.**Landesregierung****Behördliches Vorschlagswesen**

Bek. der Landesregierung v. 22. 1. 1963

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in seiner 75. Sitzung am 25. 10. 1962, seiner 76. Sitzung am 14. 11. 1962 und seiner 77. Sitzung am 28. 11. 1962 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Einführung von Vordrucken zur Antragstellung auf Erteilung von Genehmigungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Berufsverkehrs und Ferienziel-Reiseverkehrs

(Mit der Einführung der Vordrucke konnte die Arbeit der Genehmigungsbehörden rationeller und damit kostensparender gestaltet werden. Die von dem Einsender entwickelten Vordrucke sind übersichtlich gestaltet und erfüllen alle Erfordernisse, die für eine sachgerechte und schnelle Bearbeitung der Anträge notwendig sind. Diese Vordrucke sollen für den grenzüberschreitenden Personenverkehr bundeseinheitlich eingeführt werden.)

Belohnung: 300,— DM

Einsender: Regierungsinspektor W. Kühne,
Düsseldorf, Bezirksregierung

2. Vereinfachung im unmittelbaren Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen mit Frankreich

(Der Einsender hat ein alphabetisches Verzeichnis der französischen Départements aufgestellt, aus dem das zuständige Appellationsgericht, die Départementshauptstadt und die im jeweiligen Département belegenen Gerichte erster Instanz ermittelt werden können. Durch

Benutzung dieses Verzeichnisses ist es im Regelfall möglich, den zur Entgegennahme eines Rechtshilfersuchens oder eines Zustellungsantrages eines deutschen Gerichts örtlich zuständigen Staatsanwalt bei einem französischen Gericht erster Instanz festzustellen. Die Abwicklung des unmittelbaren Rechtshilfeverkehrs in Zivilsachen mit den französischen Justizbehörden wird hierdurch vereinfacht und beschleunigt.)

Belohnung: 150,— DM

Einsender: Justizoberinspektor F. Müller, Wuppertal, Amtsgericht

3. Förderung der Grundbuchbereinigung durch Niederschlagung von Gerichtsgebühren

(Der Einsender hat vorgeschlagen, solche Gerichtsgebühren für Beurkundung, Beglaubigung und Eintragung in Grundbuchsachen niederzuschlagen, die im Zusammenhang mit der Grundbuchbereinigung bei der Einschreibung eines Grundbuchblattes entstehen. Durch diese Maßnahme wird insbesondere die im Zuge der Umstellung des Grundbuches auf die Loseblattform durchzuführende Bereinigung des Grundbuches von gegenstandslosen Rechten gefördert. In diesen Fällen wird ein zeitraubendes und mit erheblichen Aufwendungen verbundenes Amtslösungsverfahren gem. den §§ 84, 87 der Grundbuchordnung vermieden.)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Justizoberinspektor F. Müller, Wuppertal, Amtsgericht

4. Beifügung eines Vordrucks für die Erklärung des Drittschuldners gem. § 840 Abs. 1 ZPO bei der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen der Gerichtskassen

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizsekretär H. Hefft, Köln, Amtsgericht

5. Vereinfachung bei der Antragstellung auf Erteilung eines Fischereischeines

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Stadtoberinspektor P. Kohlhaage, Gevelsberg, Stadtverwaltung

6. Änderung der Wohnbau-Überwachungsliste (Justizverwaltung)

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizoberinspektor F. Müller, Wuppertal, Amtsgericht

7. Vereinfachung des Schriftverkehrs zwischen Landgerichtspräsidenten und Landesjugendämtern (Ermächtigung zur Beurkundung gem. § 43 Abs. 2 RJWG)

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Landesinspektor J. Nießen, Köln, Landschaftsverband Rheinland

8. Erleichterung bei Pfandhauskontrollen durch Einführung einer Kartei im Wege der Vereinbarung mit den Pfandhäusern

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Kriminalmeister E. Weinkopf, Bochum, Polizeipräsidium

9. Erweiterung des Personenkreises für die Religionsbezeichnung „vd“ auf den Adreaplatten (Finanzverwaltung)

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Steueramtmann P. Wiedenbruch, Iserlohn, Finanzamt

10. Vereinfachung bei der Bearbeitung der Vorgänge in Anhörungsverfahren gem. §§ 3 (4) und 4 (3) StVO und bei Vollzugshilfeersuchen nach § 17 POG

Belohnung: 50,— DM

11. Aufnahme von Namen in die Sachverzeichnisse der Amtsblätter der Regierungspräsidenten

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Kreissyndikus Brohl, Geldern, Kreisverwaltung

12. Erstattung einer Anzeige zu den Sachakten über den Eingang eines Schecks (Justizverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizsekretär W. Feige, Solingen, Amtsgericht

13. Ergänzung des Vordrucks „Beitr 26 FinMin NW“ (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuerinspektor z.A. W. Giesecke, Duisburg, Finanzamt Süd

14. Ergänzung des Vordrucks „EW 10 D“ (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuersekretär H. Höner, Herford, Finanzamt

15. Vorzeitige Auszahlung von Sparprämien und Zinsen durch Sammelauszahlungsanordnungen in Listenform (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuerinspektor H. Kaula, Gelsenkirchen, Finanzamt Süd

16. Änderung des Vordrucks „StP Nr. 9 c“ (Justizverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizangestellter G. Kreutzberg, Dortmund, Amtsgericht

17. Änderung des Vordrucks „ESt 2 A (nv)“ (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuerassistent E. Krüger, Gladbeck, Finanzamt

18. Ergänzung des Vordrucks „HKR Nr. 177“ (Justizverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizoberinspektor K. Springob, Hamm, Oberlandesgericht

19. Änderung des Vordrucks „GewSt 2:3 M“ (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steueramtmann P. Wiedenbruch, Iserlohn, Finanzamt

20. Änderung des Vordrucks „Rechtsmittelliste“ (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steueramtmann P. Wiedenbruch, Iserlohn, Finanzamt

21. Einführung von Pistolenhalftern für Polizeibeamte

Belohnung: 25,— DM

22. Einführung eines Vordrucks „Einsatzverfügung“ (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Zu den Nummern 10, 21 und 22 wird der Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für ihre Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1963 S. 137.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.